

# **Allgemeine Geschäftsordnung Jugendparlament Aschaffenburg 2023-2025**

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Regelungen der allgemeinen Geschäftsordnung gelten in den Sitzungen und Arbeitsgruppen des Jugendparlaments Aschaffenburg, soweit keine spezielleren Regelungen getroffen wurden.
- (2) Die Geschäftsordnung regelt unter anderem den Ablauf von Sitzungen und die Verfahren bei Abstimmungen.
- (3) Die Geschäftsordnung kann nur mit absoluter Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen, geändert oder aufgehoben werden.
- (4) Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

## **§ 2 Sitzungsleitung**

- (1) Die\*Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Jugendparlaments Aschaffenburg. Hierbei wird er\*sie von der Geschäftsstelle des Jugendparlaments im Jugendamt und den restlichen Vorstandsmitgliedern unterstützt.
- (2) Die Sitzungsleitung leitet die Sitzung, nimmt inhaltliche Anträge, Anträge zur Geschäftsordnung entgegen, befindet im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnung über deren Zulässigkeit, führt eine Redeliste, erteilt und entzieht das Wort.

## **§ 3 Redebeiträge**

- (1) Ein Redebeitrag wird durch Handzeichen bei der Sitzungsleitung angemeldet. Die Sitzungsleitung notiert sich die Personen und ruft alle nacheinander in Reihenfolge der eingegangenen Meldung auf.
- (2) Rederecht im Jugendparlament haben grundsätzlich die gewählten stimmberechtigten Mitglieder sowie die Nachrücker\*innen. Ausnahmen sind themenbezogen und in aktuellen Fällen zulässig, wenn die Mitglieder des Jugendparlaments vor dem Redebeitrag in einfacher Mehrheit zustimmen.
- (2a) Absatz 2 wird nicht bei Sitzungen der Arbeitsgruppen angewandt.
- (3) Der Vorstand entscheidet, in welchen Fällen Expert\*innen und externe Personen für einen speziellen Tagesordnungspunkt einer kommenden Sitzung eingeladen werden und somit auch Rederecht erhalten. Dabei werden die Mitglieder des Jugendparlaments informiert und bestmöglich in die Entscheidung einbezogen.
- (3a) Absatz 3 wird nicht bei Sitzungen der Arbeitsgruppen angewandt.
- (4) Die Diskussionen werden fair miteinander geführt und ohne Störungen durch andere Mitglieder.

## **§ 4 Abstimmungen**

- (1) Sofern nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung anders geregelt, erfolgen Abstimmungen mit einfacher Mehrheit und durch Handzeichen.
- (2) Auf Wunsch eines Mitglieds wird eine Abstimmung geheim durchgeführt. Ein solcher Wunsch kann jederzeit bei der Sitzungsleitung geäußert werden.

## **§ 5 Geschäftsordnungsanträge**

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nach jedem Redebeitrag einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an. Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmungen sind Geschäftsordnungsanträge nicht zulässig.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- Antrag auf Schließung der Redeliste
- Antrag auf sofortiges Ende der Debatte
- Antrag auf sofortige Abstimmung
- Antrag auf Vertagung
- Antrag auf Redezeitbegrenzung
- Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- Antrag auf ein alternatives Verfahren zur Antragsbehandlung, betreffend Art und Dauer der Debatte und einzelner Redebeiträge, sowie Abstimmungsmodalitäten
- Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit

(3) Die Antragssteller\*innen begründen ihren Antrag. Daraufhin wird eine Gegenrede zugelassen. Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden.

## § 6 Tagesordnung

(1) Zu Beginn der Sitzung wird eine Tagesordnung beschlossen.

## § 7 Abwesenheiten

(1) Abwesenheiten bei Sitzungen werden im Vorhinein rechtzeitig bei der Geschäftsstelle angemeldet.

Rechtzeitig bedeutet bei Bekanntwerden. Meldungen zur Abwesenheit gelten bis eine Stunde vor Sitzungsbeginn als entschuldigt.